

# Datenschutz Informationssicherheit Urheberrecht

datenschutz@bmbwf.gv.at

MinR Dr. Thomas Menzel  
BMBWF, Datenschutzbeauftragter, Bereich Bildung  
Juli, 2019

## Warum Datenschutz in der Schule ?



- Die Verwendung der Daten von Schüler/innen wird aufgrund neuer Technologien für den Unterricht immer wichtiger
- Unternehmen beuten Daten von Schüler/innen zunehmend aus
- Die Schüler/innen haben ein Recht darauf, dass auch die Lehrer/innen ihre Daten schützen



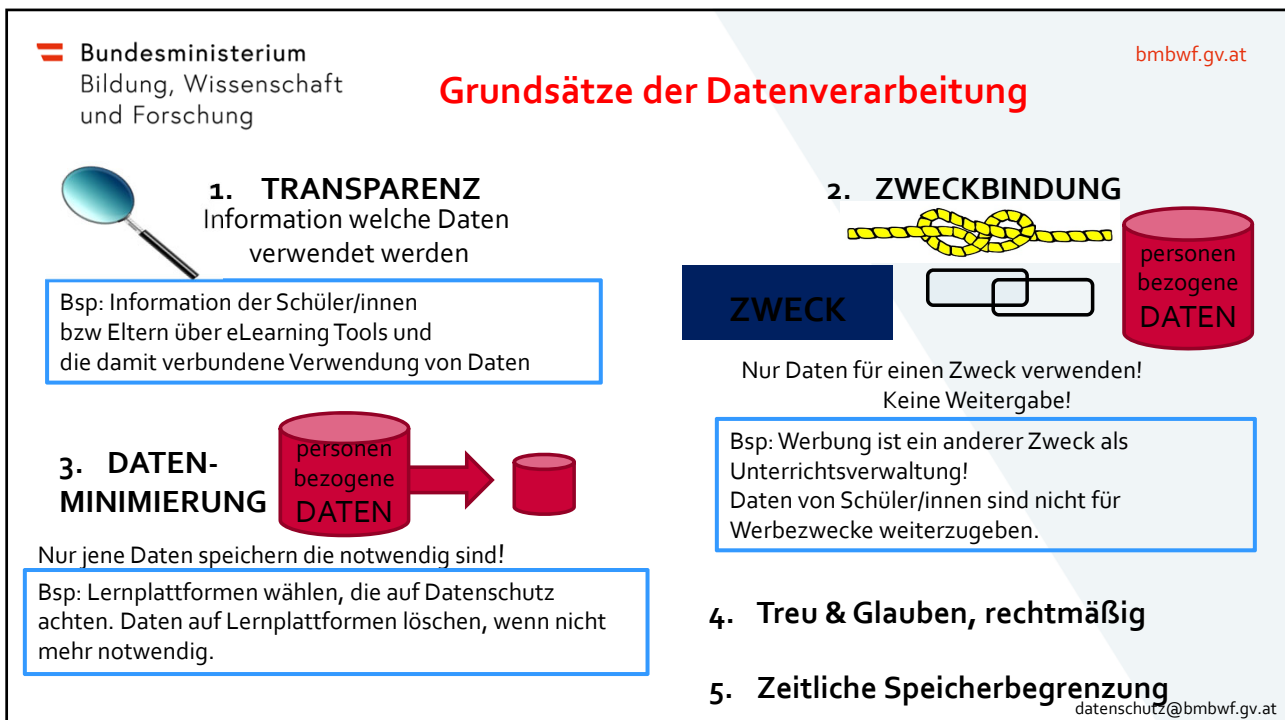
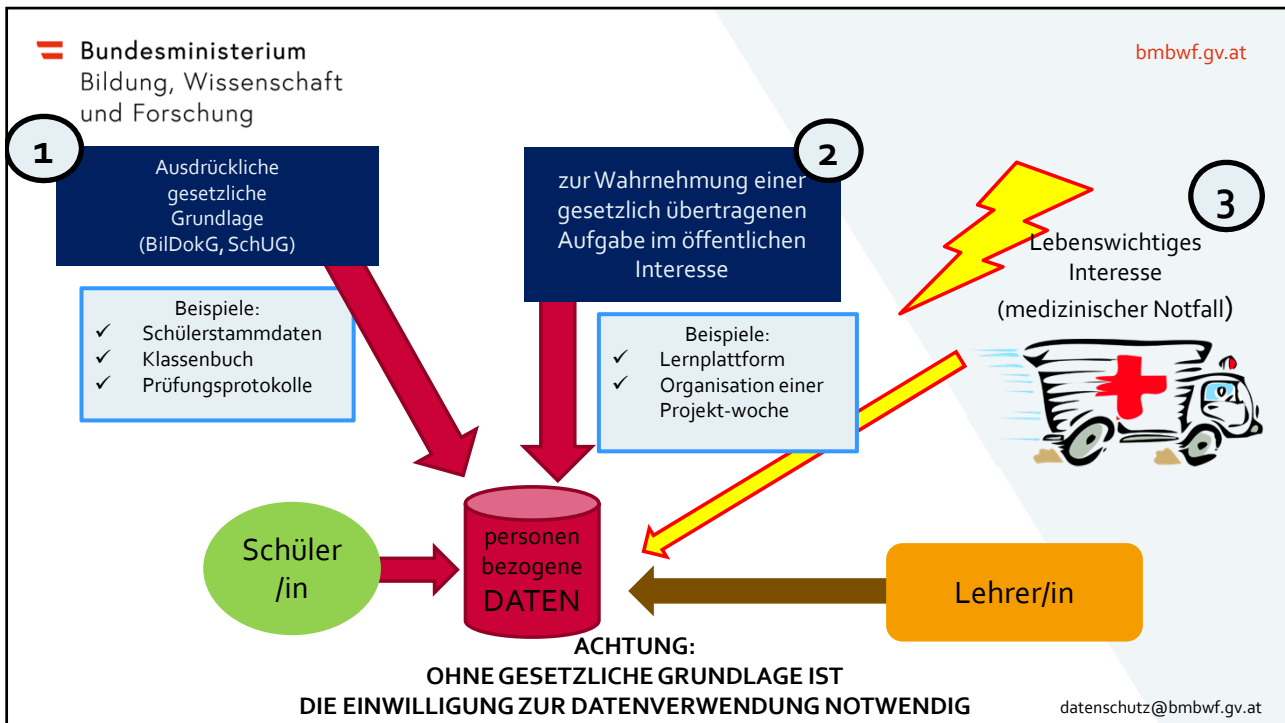
Bsp für datenschutzkonformes Verhalten

- Passwörter nicht weitergeben
- Klassenbucheintragungen nicht vorlesen
- Klassenlisten mit Synonymen wenn sinnvoll (Echtnamen nicht in Gratisanwendungen wie Dropbox)

Datenschutz ist nicht nur für die Schulverwaltung und IT-Administratoren, sondern für jede Lehrerin und jeden Lehrer wichtig!

## Was kann ich als Lehrkraft tun?

- ✓ **Bewusstsein:** Wann und in welchem Zusammenhang verwende ich Daten von Schüler/innen?
- ✓ **Weitergabe:** Wem gebe ich die Daten weiter und wieso?
- ✓ **Sicherheit:** Wie verhindere ich, dass die Daten in falsche Hände geraten?
- ✓ **Apps:** Mit welchen Apps arbeite ich? Sammeln Firmen dabei Schülerdaten?
- ✓ **Löschen:** Daten sollen nicht gesammelt werden!. Lösche ich die Daten, wenn ich sie nicht mehr brauche?



### I. Darf ich personenbezogene Daten verarbeiten?

- Es bedarf einer Grundlage iSd Art 6 DSGVO (bzw bei Daten besonderer Kategorien iSd Art 9 DSGVO), in der hoheitlichen Verwaltung kommt dabei insbesondere eine gesetzliche Grundlage in Betracht.
- Es sind nur jene Daten und nur so zu verarbeiten, wie es die datenschutzrechtlichen Grundsätze (siehe insbes. Art 5 DSGVO) zulassen. An dieser Stelle seien insbesondere die Prinzipien der Datenminimierung und Zweckbindung hervorgehoben.

AG-DS, K. Dorda - datenschutz@bmbwf.gv.at

### II. Wenn ich personenbezogene Daten verarbeite, was muss ich dabei u.a. beachten?

- Datensicherheitsmaßnahmen nach Art 32 DSGVO
- Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO
- Eintrag ins bzw. Aktualisierung des Datenverarbeitungsverzeichnis
- Umstände schaffen, die die Wahrung der Betroffenenrechte nach Art 12 DSGVO ermöglichen
- ggf. Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO
- ggf. Vereinbarungen bei gemeinsamen Verantwortlichkeiten nach Art 30 DSGVO

AG-DS, K. Dorda - datenschutz@bmbwf.gv.at

## Schullandschaft in Österreich

bmbwf.gv.at

- Zentralstelle BMBWF
- 9 Bildungsdirektionen
- Ca 550 Bundesschulen – 56.000 bundesbedienstete Lehrer/innen
- Ca. 6000 Schulen – 120.000 Lehrer/innen
- Ca. 1,1 Mio Schüler/innen

datenschutz@bmbwf.gv.at

## Datenklassifizierung Schulen 2019

bmbwf.gv.at

Datenklasse	Beschreibung	Beispielanwendungen	org. Anforderungen	tech. Anforderungen
Schulverwaltung (Kern)	Vollzug BilDokG, Schüleraufnahme, Stammdaten- & Rechteverwaltung, Stundenplanerstellung, Klassenbuch (Fehlstunden, besondere Vorkommnisse), Leistungsbeurteilung einer Schulstufe (§ 20, Zeugnis), STRDP, IKM	Sokrates Bund, PH-Online, Untis, Webuntis, Iso-Ideal, edu.idam	ausschließlich vom BMBWF als geeignet erklärte Dienste/Services (etwa durch zentrale Beauftragung);	Hosting nur auf Grund vom Bund vorgegebener Auftragsverarbeitervereinbarung (zB BRZ)
Schulverwaltung (erweitert)	Mitteilungsheft, Klassenbuch (Elterneinsicht), Bezahlsysteme, edu.card-Ausstellung, Lehrer-Dienstmail	Webuntis; edu.flow, Schoolfox, Schoolupdate; edu.pay; edu.card	ausschließlich vom BMBWF als geeignet erklärte Dienste/Services (etwa durch Rahmenvereinbarungen);	Hosting nur auf Grund vom Bund vorgegebener Auftragsverarbeitervereinbarung (zB Conova, A1-Telekom, Raiffeisen)
Unterrichtsgang & -dokumentation	Unterrichtsmittel, Unterrichtsarbeit, Leistungsbeurteilung (§ 18, Dokumentation der Leistungsfeststellung)	Digi4school, eduthek, eduvidual, lms.at, Serviceportal Digitale Bildung, Lehrer-Dienstmail, Digi4school, eduthek, eduvidual, lms.at, Serviceportal Digitale Bildung,	ausschließlich vom BMBWF als geeignet erklärte Dienste/Services (etwa durch Rahmenvereinbarungen);	entweder Hosting auf Grund vom Bund vorgegebener Auftragsverarbeitervereinbarung oder wirksam pseudonymisierte (zB bPK-BF) Zugänge über edu.idam
Kollaboration	Unterrichtsmittel, Unterrichtsarbeit, vom Schüler erbrachte Leistungen (Schularbeiten, Tests, Hausübungen, Mitarbeit etc)	Private Clouddienste (Mail, Office-Lösungen, Cloudspeicher etc)	ausschließlich vom BMBWF als geeignet erklärte Dienste/Services (nach Bewertung der veröffentlichten Eigenbeschreibung des Anbieters);	DSGVO-Konformität
IT-Services	von der Schule bereitgestellte IT-Services (etwa: E-Mail, Netzlaufwerk/Speicherplatz, Drucker & Kopierer, Leihgeräte)	Schüler-Mail, Office-Lösungen, Cloudspeicher, kollaborative Dienste etc	ausschließlich vom BMBWF als geeignet erklärte Dienste/Services (nach Bewertung der veröffentlichten Eigenbeschreibung des Anbieters);	Konformität zu DGSVO, DSGVO, 2018, Schulrecht (BilDokG)

## Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten an Bundesschulen

bmbwf.gv.at

- **Verwendung sozialer Netze (zB Whatsapp Facebook)**
  - für schulbezogene Eltern-Lehrer-Schüler-Kommunikation sowohl aus datenschutzrechtlichen als auch aus lizenzrechtlichen Gründen generell nicht zulässig
  - geeignete spezielle Angebote können durch die Schule beauftragt werden  
edu.flow, schoolfox, schoolupdate, Web-Untis-Schüler/Elternzugang  
Matrix/Riot-Server lokal an der Schule
  - Reiner Privatgebrauch fällt nicht in Regelungskompetenz der Schule (außer etwa Hausordnung, SaferInternet beachten)

datenschutz@bmbwf.gv.at

## Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten an Bundesschulen

bmbwf.gv.at

- **Dienstliche E-Mail-Postfächer für Lehrer/innen**
  - Vorname.nachname@bildung.gv.at verpflichtend für Bundeslehrer/innen
    - Rechtsgrundlage § 5 BD-EG, Dienstrecht
    - Auftragsverarbeiter in der BRZ (Hosting in eigenem Tenant in Office365)
    - Auftragsverarbeitervereinbarung diesbezüglich 2017 abgeschlossen
  - Schulbezogene Postfächer für Lehrer/innen
    - Vorname.nachname@BG-entenhausen.at , thema@BG-entenhausen.at
    - Zulässig, entscheidung am Schulstandort
    - Rechtsgrundlage § 5 BD-EG, Dienstrecht
    - Private Clouddienstleister zulässig, soweit Auftragsverarbeitervereinbarung vorliegt mit dem Schulstandort vorliegt
    - Generelle Vereinbarung zwischen BMBWF und Apple, Google, Microsoft ist in Ausarbeitung

datenschutz@bmbwf.gv.at

## Endgeräte

- Schuleigene Geräte (insbes. Im Verwaltungsbereich)
- Bring Your Own Device (Lehrergeräte)
  - zulässig für den pädagogischen Einsatz im Unterricht
  - nicht zulässig für lokales Speichern von Schulverwaltungsdaten
  - am Privatgerät nur Webzugriff auf Schulverwaltungsanwendungen zulässig (ausgenommen reiner Web-Access und sicherer Zugang)
- Bring Your Own Device (Schülergeräte)
  - sind - so im pädagogischen Konzept und im IT-Konzept der Schule vorgesehen - zulässig.
  - Bei Schülern der SekII kann durch Verwendung des Gerätes von Zustimmung ausgegangen werden, bei Schülern der SekI ist Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen

datenschutz@bmbwf.gv.at

## Einwilligung - Formular

Nur nötig, soweit keine Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Grundlage erfolgt  
(zB: Mail-Adresse Schüler/in, Marketing/Schulhomepage, Kopierkarten, Essensausgabe etc)

„Ich, xxx (Name, Adresse) stimme zu, xxx

dass meine persönlichen Daten, - ODER, dass die personenbezogenen Daten meines xxx, Name xxx,  
nämlich [Datenarten aufzählen, zB Name, Adresse, Geburtsdatum ...]

zum Zweck der

[genauen Zweck anführen,]

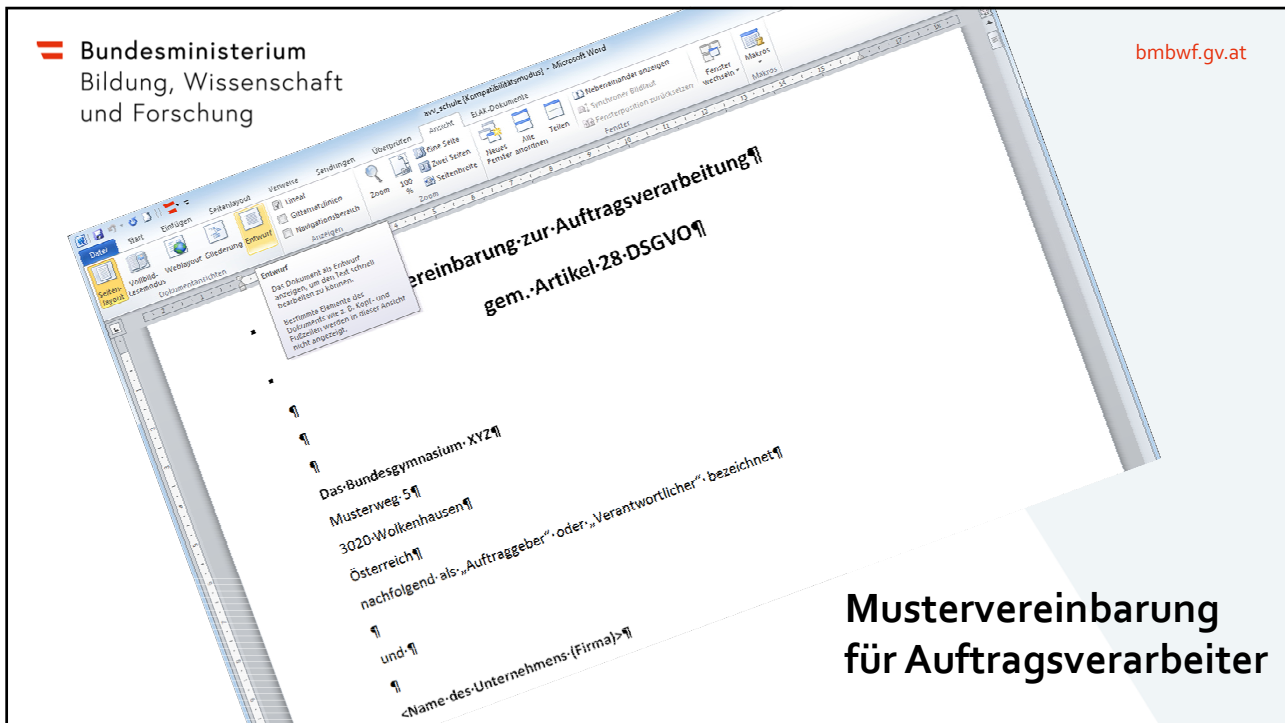
verarbeitet werden und

an

[Anführung des/der genauen Übermittlungsempfänger(s), zB XY GmbH]

zum Zweck der [genauer Übermittlungszweck] übermittelt werden.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich mittels Brief an die Schulleitung (Name der Schule, Adresse) widerrufen.



## Ausblick

- Abschluss einer generellen Vereinbarung zwischen BMBWF und den drei Clouddiensteanbietern (Apple, Google, Microsoft) ist in Ausarbeitung
- Geplante gesetzliche Verankerung von IT-gestütztem Unterricht (zB Verwendung von Tablets und Notebooks) und elektronischem Content als Unterrichtsmaterial im Schulrecht
- Ausarbeitung von Leitlinien und evtl zur Verfügung stellen eines Tools, mit dem Schulleiter/innen einfach einen Überblick über alle Verarbeitungstätigkeiten am Schulstandort erstellen können
- Ausarbeitung von Leitlinien und evtl zur Verfügung stellen eines Tools mit dem Schulleiter/innen bei der Beantwortung von Auskunftsbegehren unterstützt werden
- Leitlinien bezüglich „Verlesen“ von Noten (mündl. Prüfungen, Schularbeiten etc)

# Informations- Sicherheit

Umsetzung im Bildungsbereich

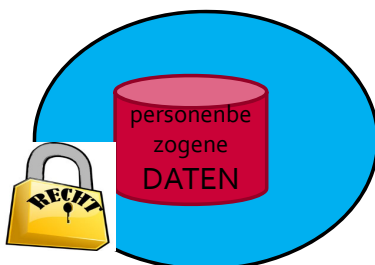
datenschutz@bmbwf.gv.at

A. Bock, Präs/C, BMBWF

## DATENSCHUTZ – DATENSICHERHEIT

**Datenschutz =  
Rechtlicher Schutz**

**Datensicherheit =  
Technischer Schutz, organisatorische  
/ menschliche Maßnahmen**



### KEIN DATENSCHUTZ OHNE DATENSICHERHEIT!

- Passwörter nicht weitergeben
- ausloggen nicht vergessen
- Verschlüsselter USB-Stick
- USB-Stick auf Schlüsselbund (verhindert Liegenlassen)
- Keine Klassenbucheinträge auf Beamer sichtbar machen
- ...



© konrad@lachmayer.eu



### **Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für das alltägliche Verhalten am Arbeitsplatz**

- Wenn Sie den PC-Arbeitsplatz verlassen, sperren Sie diesen mittels Bildschirmschoner.
- Lassen Sie wichtige Unterlagen weder am Schreibtisch noch elektronisch am PC oder nach Besprechungen offen liegen, sondern versperren diese (Schreibtischlade oder PC-Sperre) bzw. nehmen Sie sie in Ihr Büro zurück.
- Wenn Sie unterwegs sind, achten Sie darauf, dass vertrauliche Informationen nicht auf Ihrem Notebook ungeschützt verfügbar sind.
- Wenn Sie Verdacht schöpfen, setzen Sie sich unmittelbar mit Ihrer Hotline in Verbindung.

### **Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für sichere Passwörter**

- Verwenden Sie nicht das gleiche Passwort im Dienstbereich wie auch im privaten Bereich (z.B. private Mail-Adressen, Facebook, Twitter usw.) – unterschiedliche Passwörter für verschiedene Anwendungen.
- Passwörter sind in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden.
- Passwörter unbeobachtet von Dritten eingeben.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Passwort einem Dritten bekannt ist, ändern Sie es umgehend.
- Schreiben Sie Passwörter nicht auf, versperren Sie diese eventuell auch in einem elektronischen Passwortresor.

### Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für sichere Passwörter

- Es gilt das Grundprinzip:  
Das Passwort muss für Sie leicht merkbar, aber für andere schwer erratbar bzw. aufgrund seiner Merkmale nicht ableitbar (z.B. Geburtsdatum, Namen) sein.
- Verwenden Sie bei der Gestaltung des Passwortes immer eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen.
- Helfen Sie sich mit Eselsbrücken, z.B. für das Passwort „**lfmsadUi2W!**“:  
„**Ich freue mich schon auf den Urlaub in 2 Wochen!**“.
- Ist Ihr Passwort gut: <http://www.passwordmeter.com/>
- Alternative: Handysignatur

### Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für Sicherheit auch außerhalb des Büros

- Nehmen Sie nur jene Daten mit, die Sie auch tatsächlich benötigen.
- Achten Sie bei der Verwendung des Notebooks, Tablets, Smartphones, usw. in öffentlichen Bereichen (Flughafen, Bahnhof usw.), dass niemand Ihre vertraulichen Informationen mitliest oder mithört.
- Auf Dienstreisen behalten Sie Notebook, Tablet, Handy, Smartphone, Datenstick, usw. immer im Handgepäck.
- Achten Sie bei Ihren mobilen Geräten auf einen aktuellen Virens scanner führen Sie regelmäßig Updates durch.

# Urheberrecht

## Bilder auf Webseiten

- **nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers** im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt
- Gilt auch für Bilder, die schon im Internet stehen
- Copyright-Vermerk unerheblich
- Zurverfügungstellung im privaten Rahmen (zB nicht-öffentliche Facebook-Gruppe) ist grundsätzlich zulässig
- Vervielfältigung zu Zitatzwecken ist erlaubt, aber Besprechung notwendig, nur einzelne Stellen
- Schulen haben Kopierrecht in Klassenstärke für Zwecke des Unterrichts (NICHT für Homepage)

## Urheberpersönlichkeitsrecht

- Ähnlich wie Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht
- Bei Schüler- und Lehrerfotos daher jedenfalls vorher die Zustimmung einholen
- Strittig, ab wann die gesetzl. Vertreter nicht mehr zuständig sind

## Abmahnungen

- Bei Urheberrechtsverletzung erfolgt Abmahnung
- Richtet sich (primär) an Schulerhalter, kann aber auch anders sein (Impressum)
  - Verpflichtung zur Löschung
  - Abgabe einer Unterlassungserklärung
  - Schadenersatz
  - Anwaltskosten
- Schadenersatz eventuell verhandelbar

- **Creative Commons (CC-Lizenzen)**



- ACHTUNG: Schulhomepage ist KEINE private Nutzung
- Eigene Bilddatenbanken für freie Bilder
- [Search.creativecommons.org](https://search.creativecommons.org)

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

MinR Dr. Thomas Menzel  
[thomas.menzel@bmbwf.gv.at](mailto:thomas.menzel@bmbwf.gv.at)  
BMBWF, Datenschutzbeauftragter, Bereich Bildung  
Juli 2019